



Färberstraße 4
Postfach 25
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
FAX: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Stefan Pichler
Tel.: +43 6272 4225 25
E-Mail: pichler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 24.06.2021
Zahl: D/8195/2021
A/1481/2021

K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg hat am 24. Juni 2021, folgende

ortspolizeiliche Verordnung, mit welcher die Benützung der öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen im Gemeindegebiet von Oberndorf bei Salzburg geregelt wird (Spielplatz- und Sportanlagenordnung 2021 – SpPI- u. SpoAO 2021),

beschlossen.

Auf Grund des Art. 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. 1/1930, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. Juni 2021 (TOP 18) wird verordnet:

§ 1 Zweck der Spielplätze und Sportanlagen sowie Geltungsbereich

- (1) Zur freien Entfaltung des kindlichen Spieltriebs und der Förderung der körperlichen Betätigung aller Bevölkerungsgruppen stellt die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg der Öffentlichkeit Spielplätze und Sportanlagen zur Verfügung.
- (2) Diese dürfen nur nach Maßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen benützt werden.
- (3) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen, welche von der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg verwaltet werden. Als öffentliche Spielplätze und Sportanlagen im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere
 - a. der Spielplatz Bahnhofstraße
 - b. der Spielplatz Josef-Dietzinger-Straße
 - c. der Spielplatz Michael-Rottmayr-Straße
 - d. der Spielplatz Stille-Nacht-Platz
 - e. die Skateranlage bei der Sportmittelschule
 - f. der Bolzplatz Ziegelhaiden
 - g. der Bolzplatz im Schulzentrum Joseph-Mohr-Straße

- h. der Motorikpark im Schulzentrum Joseph-Mohr-Straße
- i. die Freizeitsportanlage neben der Stadthalle

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen dürfen nur von 8.00 bis 20.00 Uhr verwendet werden.
- (2) Die Nutzungszeiten gemäß Abs. 1 gelten nicht für nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz angemeldete Veranstaltungen. Für diese gelten die veranstaltungspolizeilichen Vorschriften.

§ 3 Benutzung der Spielgeräte und baulichen Anlagen

- (1) Sämtliche Spielplätzen oder Sportanlagen zugeordnete Geräte sind sachgerecht und mit größtmöglicher Schonung zu behandeln.
- (2) Auf Spielplätzen und Sportanlagen dürfen nur solche privaten Geräte verwendet werden, die keine Schäden an den im öffentlichen Eigentum stehenden Spiel- bzw. Sportgeräten und baulichen Anlagen – wie Zäunen, Stangen, Geländern und dergleichen – befürchten lassen.

§ 4 Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Auf öffentlichen Spielplätzen und Sportanlagen ist insbesondere verboten:
 - 1. der Konsum alkoholhaltiger Getränke,
 - 2. das Rauchen,
 - 3. das Ablagern von Gegenständen aller Art,
 - 4. die Entsorgung von Abfällen (wie Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial aller Art), mit Ausnahme der Entsorgung der am Spielplatz angefallenen Abfälle in den dazu bestimmten öffentlichen Abfallkörben,
 - 5. das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ohne schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg,
 - 6. die Inbetriebnahme von Kochgeräten,
 - 7. das Benutzen von Musikinstrumenten oder sonstigen lärmerzeugenden Gegenständen, wenn dadurch andere Spielplatzbenutzer oder Anrainer unzumutbar gestört werden,
 - 8. das Führen von Hunden,
 - 9. das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Fahrräder jedoch einschließlich elektrisch betriebener Mini-Roller.
- (2) Das Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 gilt nicht für Fahrzeuge des Bauhofs, mit welchen zu Pflege- oder Erhaltungszwecken auf dem Spielplatz gefahren, gehalten oder geparkt wird. Dasselbe gilt für Fahrzeuge von Unternehmen, die von der Stadtgemeinde mit Pflege- oder Erhaltungsarbeiten beauftragt wurden.

§ 5 Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Wer die in den §§ 2, 4 enthaltenen Bestimmungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO

2019, LGBl. 9/2020, i.d.g.F., – unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Folgen – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

§ 6 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielplatzordnung 2020 – SpPIO 2020 vom 11. Dezember 2020, D/13451/2019 A/3271/2019, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Djundja

An der Amtstafel angeschlagen am: 30.06.2021

Abnahme nach dem: 15.07.2021

Von der Amtstafel abgenommen am: _____

Verteiler:

- Salzburger Landesregierung – Referat 1/03 - Gemeindeaufsicht, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (per E-Mail: gemeinden@salzburg.gv.at)
- Amtstafel
- Internetauftritt (<http://www.oberndorf.salzburg.at>)



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>
Signatur aufgebracht am 30.06.2021